

160/105 1714 August 18., Zug

Dekret der Stadt Zug über die Einfuhr von Waren durch Fuhr- und Schifflleute

C Ammann und Rat¹ geben kund, dass sowohl die Fuhr- wie auch Schifflleute ihre mitgeführten Waren in der Sust abwägen oder einen glaubwürdigen Schein betreffend das Gewicht vorlegen und für jeden Zentner einen halben Schilling bezahlen müssen.

Folgende Orte werden erwähnt: Arth; Horgen.

¹ Ammann und Rat der Stadt Zug.

AH 160, Bl. 260 • Bl. 260^v leer.
